

Technische Anforderungen (Checkliste)

Betrieb

35251
Muster-Checkliste Hans Muster Musterstrasse 9000 Musterhausen




Die Checkliste ist das Dokument, das der Produzent und der Vermarkter benutzen muss, um seine jährliche Eigenkontrolle durchzuführen.

Gleichzeitig stellt die Checkliste die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle dar. Betriebe können durch Ausfüllen der Pauschaldeklaration eine auf den Betrieb zugeschnittene Checkliste generieren und herunterladen (im Loginbereich unter www.agrosolution.ch).


Checkliste für:

<input checked="" type="checkbox"/> SUISSE GARANTIE Produktion
--

Die Anforderungen sind in 3 Niveaus unterteilt:

Kritische Musskriterien:	in der Checkliste rot hinterlegt, abgekürzt mit ++ 100% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Nicht Kritische Musskriterien:	in der Checkliste gelb hinterlegt, abgekürzt mit + 95% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Empfehlungen:	in der Checkliste grün hinterlegt, abgekürzt mit +- Diese Kontrollpunkte können auf der Pauschaldeklaration ausgeschlossen werden.	

Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA	Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt	
NEIN	Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt	
nicht anwendbar	Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung Bei einigen Anforderungen ist die Antwort "nicht anwendbar" nicht erlaubt, d.h. es muss zwingend mit ja oder nein geantwortet werden. Bei diesen Punkten ist das Kästchen "nicht anwendbar" in der Checkliste grau hinterlegt.	

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Selbstkontrolle	Datum: _____	
Kontrolle	Datum: _____	
Unterschrift	Betriebsverantwortlicher: _____	Kontrolleur: _____

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)			Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA			F	G	K								
0.0.0	ÖLN	SGA			F	G	K	Grundanforderungen						N/A bei Vermarktern ohne Anbau	
0.1.0		SGA			F	G	K	Betriebszweig							
0.1.1		SGA		+	F	G	K	Die Anforderungen an den Betriebszweig Obstbau, den Betriebszweig Gemüsebau, bzw. Kartoffelbau müssen im einzelnen Betriebszweig bei allen Kulturen (auch im geschützten Anbau) eingehalten werden. Die ÖLN-Vorschriften, welche in der Schweiz gelten, sind auch in den Grenzzonen, in den Freihandelszonen und im Fürstentum Liechtenstein einzuhalten.						Kulturen für die Selbstversorgung auf Flächen von mit insgesamt weniger als 20 Aren können ausgenommen werden (z.B. Hausgärten).	
0.2.0	ÖLN	SGA			F	G	K	Überbetriebliche Zusammenarbeit							
0.2.1	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Flächenabtausch ist nur unter Betrieben zugelassen, die sich für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben. Haben Betriebe Flächen ausgetauscht, sind diese Flächen nach Bewirtschaftung zu deklarieren (nicht nach Eigentum oder Pacht).						D 1.1 Betriebsübersichtsplan, D 4.1 Fruchtfolgerapport	
1.0.0		SGA	SGAP		F	G	K	RÜCKVERFOLGBARKEIT							
1.1.0		SGA	SGAP	++	F	G	K	Jedes Produkt ist aufgrund von Aufzeichnungen bis hin zum Betrieb, wo es angebaut wurde, rückverfolgbar.						Warenbewegungen (Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) sind aufgezeichnet (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.). Direkte Lieferungen an Konsumenten sind ausgenommen. Bei reiner Primärproduktion genügt die Produzentenetikette. D 1.1 Betriebsübersichtsplan, B Kulturen und Kulturflächen, Lieferpapiere oder D 1.2 Journal Zu- und Verkauf von Früchten, Gemüsen und Kartoffeln sowie E 1.1 Liste der Betriebsverzeichnisse	
1.1.1		SGA		++	F	G	K	Zugekaufte oder beigestellte SUISSE GARANTIE Früchte, Gemüse und Kartoffeln stammen von anerkannten Produzenten gemäss öffentlicher Liste Agrosolution www.agrosolution.ch						E 1.1 Liste der Betriebsverzeichnisse	
2.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	AUFZEICHNUNGEN							
2.1.1	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.						Bei Produktion: ÖLN-Aufzeichnungen; bei Vermarktung: Lieferscheine	
2.1.2	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen müssen laufend, aber spätestens bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit nachgeführt sein.						mindestens wöchentlich aufzeichnen	
2.3.0	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Kontrollformulare sind zugänglich und werden (5 Jahre) aufbewahrt.							

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K						
3.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	SORTEN UND UNTERLAGEN				nicht anwendbar bei Vermarktern ohne Anbau	
3.1.2		SGA		++			K	Die angebauten Kartoffelsorten sind auf der Schweizer Sortenliste aufgeführt oder befinden sich im Aufnahmeverfahren (Praxisversuche) gemäss Sortenliste: www.swisspatat.ch					
3.5.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Pflanzgut					
3.5.5	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Einsatz Pflanzenschutzmittel während der Anzucht (Name des Pflanzenschutzmittels, Anwendungsdatum, Aufwandmenge) aufzeichnen.				D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
3.5.6	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Die Vorschriften an die Produktion von Saat- und Pflanzgut sind gemäss ÖLN einzuhalten.					
3.5.7		SGA		++	F	G	K	Die Verwendung von Schweizer Saat- und Pflanzgut ist erwünscht. Wenn importiertes Saat- oder Pflanzgut verwendet wird, muss zumindest 80% des Zuwachses des Erntegutes (Frischgewicht) in der Schweiz entstehen. Die entsprechende minimale Anbauzeit ist gemäss Liste "Kulturdauer" (www.agrosolution.ch) eingehalten.				Dieser Punkt ist für Früchte und Kartoffeln generell erfüllt. D 2.1 Kulturjournal	
3.6.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)					
3.6.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Es dürfen keine gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren eingesetzt oder angewendet werden.	X			Dieser Punkt ist in der Schweiz generell erfüllt.	
3.6.3		SGA		++		G	K	Für zugekauftes Saat- und Pflanzgut muss ein Nachweis "ohne GVO" vorliegen.				Früchte: kein GVO vorhanden. Gemüse und Kartoffeln: Nachweis ist mittels Etiketten, Lieferpapieren oder mit Vereinbarungen zu erbringen.	
4.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	STANDORTGESCHICHTE UND BEWIRTSCHAFTUNG				nicht anwendbar bei Vermarktern ohne Anbau	
4.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Standortmanagement					
4.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Jede Parzelle (Freiland und geschützter Anbau) ist in den Aufzeichnungsdokumenten aufzuführen (angebaute Kultur, sämtliche Massnahmen).				Journal zu allen Parzellen und Gewächshäuser D 1.1 Betriebsübersichtsplan und D 2.1 Kulturjournal oder entsprechende Journale	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
4.2.1.1		SGA		++	F	G	K	schweizerische Herkunft, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung, bzw in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. Alle Anbauflächen des Betriebes müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen (keine Flächen ausserhalb).				D 1.1 Betriebsübersichtsplan	
4.2.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Jede Parzelle ist mittels Parzellenplan eindeutig identifizierbar.				Beschilderung im Feld bzw. am Gewächshaus ist nicht obligatorisch (analog ÖLN) D 1.1 Betriebsübersichtsplan	
4.2.3	ÖLN	SGA	SGAP	+-	F	G	K	Bei einjährigen Pflanzen ist ein Fruchtfolgerapport vorhanden.				Vorkulturen der letzten zwei Jahre müssen aufgezeichnet werden. D 4.1 Fruchtfolgerapport	
4.2.3.1	ÖLN	SGA		+		G	K	Die allgemeinen Fruchtfolgevorschriften gemäss ÖLN sind einzuhalten.				D 4.1 Fruchtfolgerapport	
4.2.3.2	ÖLN	SGA		++		G		Die gemüsebaulichen Fruchtfolgevorschriften gemäss ÖLN (www.swissveg.com) sind einzuhalten.				D 4.1 Fruchtfolgerapport	
4.2.3.3	ÖLN	SGA		++	F			Bei Erdbeeren dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Ernten auf der gleichen Parzelle erfolgen. Anschliessend ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten. Wenn die Anbaudauer weniger als 3 Ernten beträgt, ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.				D 4.1 Fruchtfolgerapport	
5.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	BODEN UND SUBSTRATBEHANDLUNG				nicht anwendbar bei Vermarktern ohne Anbau	
5.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenkarte					
5.1.1	ÖLN	SGA	SGAP	+-	F	G	K	Für alle Parzellen ist der Bodentyp festgehalten				Bodenanalyse (Fühlprobe) Resultate der Bodenanalysen aufbewahren	
5.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenbearbeitung					
5.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	+-	F	G	K	Aufzeichnung Grundbodenbearbeitung vor Kulturbeginn (Datum, Art, Ort der Bearbeitung)				D 2.1 Kulturjournal oder D 5.1 Journal Grundbodenbearbeitung	
5.3.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenerosion					
5.3.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Es werden offensichtlich Anbautechniken angewendet, welche die Bodenerosion minimieren (gemäss ÖLN-Vorschrift).				analog ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 5.1 Journal Grundbodenbearbeitung	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
5.3.2	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Die Vorschriften an die Bodenbedeckung sind gemäss ÖLN einzuhalten.				Für den Gemüsebau gibt es eine spezielle Weisung, wenn die Parzelle vor dem 31. August abgeerntet wird: Wird die Folgekultur a) vor dem 15. September gesät/gepflanzt, so ist für die Ernte und den Umbruch kein Datum vorgeben. b) am 15. September oder später gesät/gepflanzt, so muss das Wurzelwerk noch bis mindestens am 15. November intakt sein.	
5.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenbegasung					
5.4.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Chemische Bodendesinfektionen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen (Gewächshaus, Anzuchtflächen) müssen begründet und aufgezeichnet werden.				Eintrag nur erforderlich, wenn behandelt wurde D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
6.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	DÜNGUNG				nicht anwendbar bei Vermarktern ohne Düngerlagerung	
6.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen über die Düngung					
6.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: - Parzelle oder Gewächshausbezeichnung				analog ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 6.1 Journal Düngung	
6.2.2	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Anwendungsdatum				analog ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 6.1 Journal Düngung	
6.2.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Handelsname, Düngertyp und Gehalt				analog ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 6.1 Journal Düngung	
6.2.4	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Menge des ausgebrachten Düngers				analog ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 6.1 Journal Düngung	
6.2.7	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Es muss pro Parzelle gemäss ÖLN ALLE 10 JAHRE eine Bodenprobe entnommen und bei einem anerkannten Labor untersucht werden.					
6.2.8	ÖLN	SGA		+		G	K	Minimalanalyseprogramm gemäss ÖLN: Obergrund 2-25 cm, Bodenart, pH-Wert, P, K und für Ackerkulturen Organische Substanz (geschätzt nach Farbskala).					

Index	Programme			Krit.	FGK	Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP								
6.2.9	ÖLN	SGA		+	F	Minimalanalyseprogramm gemäss ÖLN: Obergrund 2-25 cm, Bodenart, pH-Wert, Organische Substanz (geschätzt nach Farbskala) P, K, Ca, Mg leicht verfügbar und Reserve					
6.2.10		SGA		+	G	Keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N-NO3/ha				N-NO3 = Nitratstickstoff	
6.2.11	ÖLN	SGA		+	F	Die Maximale Menge Stickstoffeinheiten pro Hektare und Jahr beträgt: Beeren 50 kg (je kg/m2); Kern- und Steinobst 80 kg; Tafeltrauben 60 kg; Höhere Gaben müssen begründet werden. Keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N/ha Es ist der Durchschnitt der Phosphor-Düngermenge (P2O5) der letzten 5 Jahre massgebend.					
6.2.12		SGA		+	F G	Das Über-/Restwasser von Hors-sol-Kulturen muss agronomisch sinnvoll verwertet werden.					
6.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F G K	Düngerlagerung				nicht anwendbar, wenn keine Dünger gelagert werden	
6.4.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F G K	Die anorganischen Dünger sind witterungsgeschützt gelagert.				Abdeckung mit Folie, respektive Blache oder überdacht gelagert.	
6.4.8	ÖLN	SGA	SGAP	+-	F G K	Organische Dünger (Gülle, Mist, Kompost) sollten an Stellen gelagert werden, die eine Umweltbelastung vermeiden.				gesetzliche Bestimmung (SR 814.20)	
6.5.0	ÖLN	SGA	SGAP		F G K	Organischer Dünger					
6.5.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F G K	Der Einsatz von unbehandeltem Klärschlamm ist verboten.				Chemikalienrisikoreduktionsverordnung ChemRRV D 2.1 Kulturjournal oder D 6.1 Journal Düngung	
6.5.3.1	ÖLN	SGA		+	F G K	Es muss gemäss ÖLN eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz vorliegen. P- und N-Bilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 % aufweisen.					
8.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F G K	PFLANZENSCHUTZ				nicht anwendbar bei Vermarktern ohne Pflanzenschutzmittellager	
8.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F G K	Grundelemente des Pflanzenschutzes				nicht anwendbar, wenn keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden	
8.1.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F G K	Der Schutz der Kulturpflanzen muss mit einem angemessenen Aufwand an Pflanzenschutzmitteln erreicht werden.				Pflanzenschutz gemäss ÖLN D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.1.2	ÖLN	SGA	SGAP	+-	F G K	Die Produzenten müssen die Prinzipien der integrierten Produktion vorbeugend anwenden.				analog ÖLN	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K						
8.1.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Es wird den Empfehlungen zur Verhinderung von Resistenzbildung gefolgt.				analog ÖLN	
8.1.5	ÖLN	SGA		+	F			Bei Kern- und Steinobst (inkl. Tafeltrauben) darf bei Herbizidbehandlung höchstens 30 % des Reihenabstandes oder maximal 180 cm offen gehalten werden. Wird die 30 % Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie, etc.). Beeren: Unkrautregulierung mechanisch, chemisch oder durch Abdecken. Bei extensiven Anlagen ist eine Herbizidanwendung höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis herum erlaubt. Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen maximal 30 cm auf jeder Seite (gesamt 60 cm) betragen. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100 cm betragen. Befindet sich eine Baumreihe neben der Einzäunung, darf der Herbizidstreifen höchstens 120 cm betragen.					
8.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Auswahl der Pflanzenschutzmittel				nicht anwendbar, wenn keine Pflanzenschutzmittel ausbracht werden	
8.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Es dürfen nur geeignete Pflanzenschutzmittel entsprechend der kultur- und branchenspezifischen Pflanzenschutzmittellisten ausgewählt und eingesetzt werden. (Liste oder Sonderbewilligung durch Fachstelle)				analog ÖLN E 8.4 Pflanzenschutzmittel	
8.2.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Einsatz bewilligter Pflanzenschutzmittel				analog ÖLN E 8.4 Pflanzenschutzmittel	
8.2.2.2	ÖLN	SGA		+	F			Als Pflanzenbehandlungsmittel sind erlaubt: Die anerkannten Wirkstoffe gemäss der jährlich publizierten SAIO-Liste. Der Einsatz von Produkten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, erfordern eine schriftliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle für Obstbau oder der Pflanzenschutzstellen				E 8.4 Pflanzenschutzmittel	
8.2.8	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Die Aufwandmenge an Pflanzenschutzmitteln muss gemäss den Packungsangaben berechnet und vorbereitet werden. Die Aufzeichnungen über die Aufwandmengen müssen aufbewahrt werden.				Vergleich der Mengen: Packungsangaben mit Aufzeichnungen keine Überschreitung der Höchstmenge gemäss Packungsangabe	
8.3.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				nicht anwendbar, wenn keine Pflanzenschutzmittel ausbracht werden	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K						
8.3.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Die Aufzeichnungen müssen zwingend folgende Angaben enthalten: Behandelte Kultur oder Sorte				Parzellengruppierungen sind möglich D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.3.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Parzelle oder Gewächshausbezeichnung				D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.3.3	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Anwendungsdatum				D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.3.4	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Handelsname) und des Wirkstoffs				Sofern der Wirkstoff aufgrund von Mittellisten dokumentiert ist, genügt die Aufzeichnung des Handelsnamens. D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.3.8	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Aufwandmenge und Konzentration				analog ÖLN	
8.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Wartefristen				nicht anwendbar, wenn keine Pflanzenschutzmittel ausbracht werden	
8.4.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Wartefristen eingehalten, Erntedaten aufgezeichnet.				D 2.1 Kulturjournal oder D 8.1 Journal Pflanzenschutz und Behandlungen	
8.5.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Anwendungstechnik				nicht anwendbar, wenn keine Pflanzenschutzmittel ausbracht werden	
8.5.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	gemäss ÖLN alle vier Jahre Spritzentest (nur für zapfwellengetriebene oder selbstfahrende Geräte) bei anerkannten Prüfstellen				analog ÖLN	
9.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	ERNTE				N/A bei Vermarktern ohne Anbau	
9.0.1	ÖLN	SGA		+			K	Aufzeichnungen über die Erntemengen bei Ackerkulturen				D 9.1 Erntejournal oder D 2.1 Kulturblatt	
9.4.0		SGA			F	G	K	Produzentenetikette					
9.4.1		SGA		+	F	G	K	Die Kennzeichnung mit der Produzentenetikette erfolgt gemäss den Vorgaben des Dachreglements, des Branchenreglements (Anhang 4) und des Gestaltungsmanuals.				Bei Losetransporten auf Fahrzeugen kann die Ware mit Lieferpapier oder Produzentenpass begleitet werden (keine Etiketten).	
13.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	UMWELT				N/A bei Vermarktern ohne Anbau	
13.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Naturschutzkonzept					
13.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen nach den Vorschriften des ÖLN vorhanden sein.				analog ÖLN D 1.1 Betriebsübersichtsplan	
13.2.7	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Entlang von Wegen sind Wiesenstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen. Wege und Borde dürfen nicht mit Pflanzenschutzmittel behandelt werden.				analog ÖLN	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA			F	G	K						
13.2.8				+				Entlang von Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Moor und Feuchtgebieten ohne Bewirtschaftsvereinbarungen müssen gemäss ÖLN sichtbare Grün- oder Streueflächenstreifen vorhanden und nach Vorschrift bewirtschaftet sein.				analog ÖLN	